

1968

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 1968

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
5. 6. 68	Bundes-Apothekerordnung <small>Bundesgesetzbl. III 2121-2, 2121-50-1, 2121-1, 2121-1-1, 2121-1-2</small>	601
30. 5. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland	605
24. 5. 68	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung ... Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	606
	<small>Bundesgesetzbl. III 611-1-1</small>	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 und Nr. 25	607
Verkündungen im Bundesanzeiger	607
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	608

Bundes-Apothekerordnung

Vom 5. Juni 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Apotheker ist berufen, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Er dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.

§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Apothekerberuf ausüben will, bedarf der Approbation als Apotheker.

(2) Die vorübergehende Ausübung des Apothekerberufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Ausübung des Apothekerberufs ist die Ausübung einer pharmazeutischen Tätigkeit, insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung oder Abgabe von Arzneimitteln unter der Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“.

§ 3

Die Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“ darf nur führen, wer als Apotheker approbiert oder nach § 2 Abs. 2 zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs befugt ist.

§ 4

(1) Die Approbation als Apotheker ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) ist,
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt,
4. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Apothekerberufs unfähig oder ungeeignet ist,
5. nach einer Gesamtausbildungszeit von viereinhalb Jahren, von denen zwölf Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die pharmazeutische Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 5, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Apotheker erteilt werden, wenn der Antragsteller eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so darf die Approbation als Apotheker nur erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder die Versagung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde und der Antragsteller, sofern er zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 5 nicht erfüllt, eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5

Der Bundesminister für Gesundheitswesen regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Apotheker die Mindestanforderungen an das Studium der Pharmazie und die praktische Ausbildung, das Nähere über die pharmazeutische Prüfung und die Approbation, ferner die Anrechnung von Prüfungen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden. Dabei soll vorgesehen werden, daß die pharmazeutische Prüfung in zeitlich getrennte Abschnitte zu teilen und die Abschlußprüfung innerhalb eines Monats nach dem Ende der Ausbildung abzulegen ist.

§ 6

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 nicht vorgelegen hat oder die pharmazeutische Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 nicht bestanden war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 weggefallen ist.

§ 7

(1) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 weggefallen ist.

(3) Eine nach § 4 Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann auch zurückgenommen werden, wenn eine der nicht auf § 4 Abs. 1 Satz 1 bezogenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat.

§ 8

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Apotheker wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 nicht mehr gegeben ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 noch erfüllt sind und der Apotheker sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Approbation nach § 6 Abs. 2 vor, so gilt die Anordnung solange fort, bis sie durch den Widerruf der Approbation ersetzt wird.

(3) Der Apotheker, dessen Approbation ruht, darf den Apothekerberuf nicht ausüben.

§ 9

Der Apotheker oder sein gesetzlicher Vertreter ist in den Fällen der §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 vor der Entscheidung zu hören.

§ 10

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 11

(1) Eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 2 Abs. 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt und darf nur widerruflich und befristet bis zu zwei Jahren erteilt werden; sie kann nur bis zu einem Zeitraum von insgesamt vier Jahren verlängert und darf nach Ablauf dieses Zeitraumes nicht neu erteilt werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die in Vorschriften des Bundesrechts begründeten Rechte und Pflichten eines Apothekers.

§ 12

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die pharmazeutische Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 6 bis 8 und 11 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder Apotheker

1. seinen Wohnsitz hat oder
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 10.

(3) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen getroffen werden.

(4) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 13

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. ohne als Apotheker approbiert oder nach § 2 Abs. 2 zur Ausübung des Apothekerberufs befugt zu sein, die Berufsbezeichnung „Apotheker“ oder „Apothekerin“ führt oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei Apotheker,
2. den Apothekerberuf ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist.

§ 14

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Geltungsbereich zur Ausübung des Apothekerberufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine widerrufliche Gestattung der Ausübung des Apothekerberufs nach § 3 Abs. 1 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorschriften der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt S. 769) anzuwenden. In der Rechtsverordnung nach § 5 sind die erforderlichen Übergangsregelungen für die Personen zu treffen, die zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die pharmazeutische Ausbildung begonnen haben.

§ 15

Das Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die deutsche Approbation als Apotheker besitzt oder wenn ihm eine Erlaubnis nach § 2

Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung erteilt und die Gegenseitigkeit verbürgt ist;“.

2. In § 2 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

3. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch Rücknahme oder Widerruf der Approbation als Apotheker, durch Verzicht auf die Approbation oder durch Widerruf der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung;“.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 6 oder 7 weggefallen ist oder der Erlaubnisinhaber Rechtsgeschäfte oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 9 Abs. 1, §§ 10 oder 11 verstoßen.“

5. § 9 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn und solange der Verpächter im Besitz der Erlaubnis ist und die Apotheke aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht selbst betreiben kann oder die Erlaubnis wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 widerrufen oder durch Widerruf der Approbation wegen des Wegfalls einer der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bundes-Apothekerordnung erloschen ist;“.

6. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach Absatz 2 erteilte Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist. § 4 bleibt unberührt.“

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund des § 21 erlassenen Rechtsverordnung oder den für die Herstellung von Arzneimitteln oder den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln.“

§ 16

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz

zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 18. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 93), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bestallung“ durch das Wort „Approbation“ ersetzt.

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

§ 19

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. §§ 1 bis 3, 23, 25, 27, 30 bis 32 Abs. 1 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457),
2. die Bestallungsordnung für Apotheker vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1118), mit Ausnahme des § 4 Abs. 2,
3. § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung vom 26. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juni 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Trennungsgeld
bei Versetzungen und Abordnungen im Inland**

Vom 30. Mai 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes vom 8. April 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 253) und des § 22 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen im Inland vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 808) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zum Dienstort und zum Wohnort gehören auch ihre Nachbarorte. Bei Abordnungen mit Zusage der Umzugskostenvergütung, bei Versetzungen sowie in den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Bundesumzugskostengesetzes gehört zum inländischen Dienstort neben seinen Nachbarorten auch das inländische Einzugsgebiet. Zum Einzugsgebiet eines Dienstortes gehören Gemeinden oder Gemeindeteile,

1. in denen bundeseigene oder im Besetzungsrecht des Bundes stehende, allgemein für Angehörige von Dienststellen am Dienstort bestimmte Wohnungen vorhanden sind oder waren; Wohnungen, für die ein Abfindungsbeitrag nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 9. April 1959 (Ge-

meinsames Ministerialblatt S. 200) gewährt worden ist, vermietete Familienheime und Eigentumswohnungen, die nach den Familienheimrichtlinien gefördert worden sind, bleiben außer Betracht;

2. die durch regelmäßig verkehrende öffentliche Beförderungsmittel mit dem Dienstort und den nach Nummer 1 in Verbindung mit Satz 4 zum Einzugsgebiet gehörenden Gemeinden oder Gemeindeteilen verbunden sind.

Soweit die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Gemeinden und Gemeindeteile mehr als fünfzehn Kilometer (Luftlinie) von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt sind, gehören sie nicht zum Einzugsgebiet.“

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes und § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 1968

Der Bundesminister des Innern
Benda

**Berichtigung
der Ersten Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Vom 24. Mai 1968**

Die Erste Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 16. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 413) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 4 muß es statt „Artikel 1 Nr. 25“ richtig heißen „Artikel 1 Nr. 31“.

Bonn, den 24. Mai 1968

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Faull

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung vom 5. April 1968, die der Neufassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vorangestellt ist (Bundesgesetzbl. I S. 262), muß richtig wie folgt lauten:

„Auf Grund des § 51 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird nachstehend der Wortlaut der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 257) bekanntgemacht.“

In der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 5. April 1968 muß die Überschrift zu § 54 richtig wie folgt lauten:

„Erhöhte Absetzungen für Schutzräume bei Anwendung der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus“.

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 24, ausgegeben am 1. Juni 1968		
29. 5. 68	Gesetz zu dem Abkommen vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit	473
21. 5. 68	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zitrusfrüchte, Mannit und Sorbit)	506
10. 5. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	508
Nr. 25, ausgegeben am 8. Juni 1968		
30. 5. 68	Gesetz zu dem Protokoll vom 17. November 1965 zur Änderung des Artikels 4 des Abkommens vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 10. Mai 1948	509
30. 5. 68	Gesetz zu dem Abkommen vom 21. März 1967 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit und zur Ergänzung der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit	513
30. 5. 68	Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingent für Melassen)	516
31. 5. 68	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Lottstetten-Bundesstraße/Rafz-Solgen	517
31. 5. 68	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Wiechs-Schlauch/Merishausen	519
31. 5. 68	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil-Otterbach/Basel-Freiburgerstraße	521
31. 5. 68	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Weil-Friedlingen/Basel-Hiltalingerstraße	523

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
24. 5. 68 Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteile Waltershof	100 30. 5. 68	31. 5. 68
16. 4. 68 Zweite Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Verfahren bei Ausfall der Funkverbindung)	100 30. 5. 68	26. 6. 68
13. 5. 68 Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Medem-Reede, das Bebunkern von Schiffen und das Ankern quarantänepflichtiger Fahrzeuge auf dieser Reede	100 30. 5. 68	1. 6. 68
31. 5. 68 Siebente Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung Rindfleisch	103 5. 6. 68	6. 6. 68
17. 5. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel für die Schifffahrt auf der Trave	104 6. 6. 68	1. 7. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 581/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 5. 68	L 111/1
13. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 582/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 5. 68	L 111/2
13. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 583/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 5. 68	L 111/4
13. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 584/68 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	14. 5. 68	L 111/6
13. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 585/68 der Kommission über die Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen	14. 5. 68	L 111/7
14. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 586/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 5. 68	L 112/1
14. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 587/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 5. 68	L 112/2
14. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 588/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 5. 68	L 112/4
14. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 589/68 der Kommission über Einzelheiten des Absatzes von Olivenöl, das bei den Interventionsstellen gelagert wird	15. 5. 68	L 112/6
14. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 590/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	15. 5. 68	L 112/8
14. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 591/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfung für Olivenöl	15. 5. 68	L 112/9
14. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 592/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	15. 5. 68	L 112/11
15. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 593/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 5. 68	L 113/1
15. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 594/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 5. 68	L 113/2
15. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 595/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 5. 68	L 113/4
16. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 596/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 5. 68	L 114/1
16. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 597/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 5. 68	L 114/2
16. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 598/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 5. 68	L 114/4
16. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 599/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	17. 5. 68	L 114/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
16. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 600/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	17. 5. 68	L 114/9
16. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 601/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	17. 5. 68	L 114/11
16. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 602/68 der Kommission betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsvergütungen für bestimmte Lagerbestände an Weichweizen und Roggen zur Brotherstellung am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968	17. 5. 68	L 114/13
16. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 603/68 der Kommission betreffend eine vorübergehende Abweichung von der Verordnung Nr. 901/67/EWG zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhr von Ölsaaten	17. 5. 68	L 114/15
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 604/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 5. 68	L 115/1
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 605/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 5. 68	L 115/2
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 606/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 5. 68	L 115/4
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 607/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	18. 5. 68	L 115/6
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 608/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	18. 5. 68	L 115/7
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 609/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	18. 5. 68	L 115/8
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 610/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für geschlachtetes Geflügel	18. 5. 68	L 115/9
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 611/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Gelfügelfleisch	18. 5. 68	L 115/11
17. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 612/68 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	18. 5. 68	L 115/13
20. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 613/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 5. 68	L 116/1
20. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 614/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 5. 68	L 116/2
20. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 615/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 5. 68	L 116/4
21. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 616/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 5. 68	L 117/1
21. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 617/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 5. 68	L 117/2
21. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 618/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 5. 68	L 117/4
21. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 619/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung Nr. 473/67/EWG über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen auf dem Sektor Getreide und Reis	22. 5. 68	L 117/6
21. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 620/68 der Kommission zur Aufstellung einer Liste derjenigen Stellen, die Bescheinigungen ausstellen dürfen, durch die Käse zu der Tarifnummer 04.04 EV zugelassen wird	22. 5. 68	L 117/7
21. 5. 68	Verordnung (EWG) Nr. 621/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 612/68 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumin und Milchalbumin	22. 5. 68	L 117/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 622/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 5. 68	L 118/1
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 623/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 5. 68	L 118/2
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 624/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 5. 68	L 118/4
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 625/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	23. 5. 68	L 118/6
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 626/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	23. 5. 68	L 118/9
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 627/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	23. 5. 68	L 118/11
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 628/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 27. Mai 1968 beginnenden Zeitraum	23. 5. 68	L 118/13
24. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 629/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 5. 68	L 119/1
24. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 630/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 5. 68	L 119/2
24. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 631/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 5. 68	L 119/4
24. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 632/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	25. 5. 68	L 119/6
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 633/68 der Kommission über die Festsetzung der Referenzpreise für Pflaumen	25. 5. 68	L 119/7
22. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 634/68 der Kommission über die Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen	25. 5. 68	L 119/8
27. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 635/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 5. 68	L 120/1
27. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 636/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	28. 5. 68	L 120/2
27. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 637/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 5. 68	L 120/4
27. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 638/68 der Kommission über die erneute Verlängerung der Verordnung Nr. 116/65/EWG über die Geltungsdauer des Erstattungsbetrags bei Ausfuhren von Dauermilcherzeugnissen nach dritten Ländern in besonderen Fällen	28. 5. 68	L 120/6
28. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 639/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 5. 68	L 121/1
28. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 640/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 5. 68	L 121/2
28. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 641/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 5. 68	L 121/4
28. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 642/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 160/67/EWG hinsichtlich des Mindestpreises bei einem Verkauf von Getreide auf dem Binnenmarkt durch die Interventionsstellen	29. 5. 68	L 121/6
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 643/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, insbesondere hinsichtlich der für Italien vorgesehenen besonderen Maßnahmen	30. 5. 68	L 122/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 644/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 172/67/EWG über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen	30. 5. 68	L 122/3
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 645/68 des Rates über die Aufstellung von Übergangsregelungen hinsichtlich der Erhebung der Abschöpfungen bei Rindfleisch	30. 5. 68	L 122/4
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 646/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 5. 68	L 122/6
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 647/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 5. 68	L 122/7
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 648/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 5. 68	L 122/9
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 649/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 5. 68	L 122/11
— Berichtigung der Verordnung Nr. 747/67/EWG der Kommission vom 24. Oktober 1967 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern (ABl. 259 vom 26. 10. 1967)	30. 5. 68	L 122/22
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 650/68 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Reis für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	31. 5. 68	L 123/1
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 651/68 des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für Rohreis, der Schwellenpreise für geschälten Reis und Bruchreis und des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden Schutzbetrags für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	31. 5. 68	L 123/2
29. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 652/68 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	31. 5. 68	L 123/3
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik	31. 5. 68	L 123/4
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 654/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 356/68 über abweichende Maßnahmen für Rindfleisch	31. 5. 68	L 123/7
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 655/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/68 hinsichtlich der Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 und Ermächtigung der Französischen Republik, den Interventionspreis für Butter für den verbleibenden Teil dieses Milchwirtschaftsjahres zu ändern	31. 5. 68	L 123/8
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 656/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	31. 5. 68	L 123/9
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 657/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 5. 68	L 123/10
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 658/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	31. 5. 68	L 123/11
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 659/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 5. 68	L 123/13
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 660/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 5. 68	L 123/15
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 661/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 5. 68	L 123/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 662/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31. 5. 68	L 123/20
29. 5. 68 Entscheidung Nr. 663/68/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahl-erzeugnissen in die Gemeinschaft	5. 6. 68	L 125/7
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 664/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	31. 5. 68	L 123/22
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 665/68 der Kommission über gewisse Übergangsbestimmungen für Zucker	31. 5. 68	L 123/24
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 666/68 des Rates zur Änderung des Artikels 6 und der Anhänge A und B der Verordnung Nr. 217/67/EWG	1. 6. 68	L 124/1
30. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 667/68 des Rates zur Anpassung einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG an die Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker	1. 6. 68	L 124/4
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 668/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 6. 68	L 124/5
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 669/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 6. 68	L 124/6
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 670/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 6. 68	L 124/8
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 671/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 6. 68	L 124/10
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 672/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 6. 68	L 124/12
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 673/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 6. 68	L 124/14
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 674/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 6. 68	L 124/16
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 675/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 6. 68	L 124/18
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 676/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	1. 6. 68	L 124/20
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 677/68 der Kommission betreffend die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgleichsbeträgen für Lagerbestände an Hartweizen und Gerste am Ende des Wirtschaftsjahres 1967/1968	1. 6. 68	L 124/21
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 678/68 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten	1. 6. 68	L 124/22
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 679/68 der Kommission über die Festsetzung der Referenzpreise für Pflirsiche	1. 6. 68	L 124/23
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 680/68 der Kommission zur Änderung des in der Verordnung Nr. 941/67/EWG vorgesehenen Zeitraums für die vorherige Festsetzung der Abschöpfung und der Erstattung für Getreide-Mischfuttermittel	1. 6. 68	L 124/25
31. 5. 68 Verordnung (EWG) Nr. 681/68 der Kommission zu einer weiteren Verlängerung der Verordnung Nr. 1008/67/EWG über den besonderen Einfuhrpreis und der Entscheidungen vom 30. Juni 1967 und 17. Januar 1968 über die besonderen Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	1. 6. 68	L 124/26

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.